

Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Main-Taunus-Kreises

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) und des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) – zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) – wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 04.07.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Städte und Gemeinden haben für Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt/die Revision des Kreises kraft Gesetzes oder im besonderen Auftrag der Stadt/Gemeinde durchführt (§§129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung), Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Gebührenpflichtig sind außerdem Körperschaften, Verbände und sonstige Einrichtungen, die die Revision aufgrund gesetzlicher Regelungen oder besonderer Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

Zu der mit der Gebühr abgeholten Arbeitsleistung gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten am Prüfungsort, die Abfassung von Prüfungsanfragen, -bemerkungen oder -feststellungen und Prüfungsberichten sowie der Aufwand für Besprechungen und Dienstreisen.

§ 2

1) Die nach § 1 zu zahlende Prüfungsgebühr wird für Prüfungen, die dem Rechnungsprüfungsamt/der Revision aufgrund einer gesetzlichen Aufgaben-zuweisung vorbehalten sind, wie folgt festgesetzt:

Ab 01.01.2023 = 600,00 € (netto) je Arbeitstag/Person

Für die Prüfungstätigkeiten, die keinen ganzen Arbeitstag beanspruchen, werden die Prüfungsgebühren anteilig erhoben.

2) Bei steuerpflichtigen Prüfungen wird der Gebühr nach Abs. 1 jeweils die für das Jahr der Leistungserbringung geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

3) Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen Leistungen, für welche die gemäß Abs. 1 festgesetzte Gebühr erhoben wird, nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich eine andere Rechtsauffassung ergeben, ist die Revision zur Nachforderung der Umsatzsteuer gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

4) Ansprüche auf Erstattung von Steuerzahlungen verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr der endgültigen rechts- und bestandskräftigen Feststellung der Steuerschuld folgt.

§ 3

Werden in besonderen Fällen für die Prüfung externe Prüferinnen/Prüfer oder Prüfungsinstitutionen herangezogen, so ist für diese Prüfungstätigkeiten an Stelle der Gebühr nach § 2 der Betrag zu erheben, den der Kreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat. Im Übrigen gilt § 2 analog.

§ 4

Die Prüfgebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Anforderung an die Kreiskasse des Main-Taunus-Kreises in Hofheim zu zahlen. Im Übrigen finden die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung.

§ 5

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührenordnung vom 16.07.2014 außer Kraft.

Hofheim, den 27.07.2022

Der Kreisausschuss
des Main-Taunus-Kreises

gez.

(Michael Cyriax)
Landrat